

Gerichtsarzt und Untersuchungsrichter.

Von

Landgerichtsrat Dr. **Otto Goldmann**, Leipzig.

Sie nehmen eine Fülle interessantester Vorträge entgegen. Von Ärzten, Chemikern, Staatsanwälten. Aber nur 2mal tritt ein Untersuchungsrichter vor Sie hin auf dieser hochbedeutsamen Tagung. Als ich neulich die Vortragsreihe nochmals durchlas, drängte sich mir unwillkürlich ein Vergleich auf: der (verzeihen Sie bitte diesen Ausdruck!) eines Liebeswerbens. Sie, meine Herren Ärzte, und wir Kriminalisten sind von ganz verschiedener Art. Weil wir so sehr wesensverschieden sind, streben wir nach einer Einheit. Nach dem bekannten Gesetze, daß sich Gegensätze anziehen. Wir machen uns manchmal recht schlecht und doch — — lieben wir uns. Dabei muß ich uns, den Kriminalisten, bei diesem Liebeswerben die Rolle des schwächeren Geschlechtes zuerteilen.

Ein Arzt kann sein ganzes Leben lang ohne uns auskommen. Aber wir? Zwar sind wir, Kriminalpolizei, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und Spruchrichter, auch stark, was unser eigenes Stoffgebiet anlangt. Aber wie oft suchen, tasten und ringen wir nach einer Ergänzung. Strömen doch in unser Arbeitsgebiet alle Lebensvorgänge, alle Möglichkeiten, herein. Und um in so manche Dunkelheiten Licht und Klarheit zu bringen, damit das Recht gefunden werde, brauchen wir nicht selten den Sachverständigen als Gehilfen und Berater. Sei es nun in einer rein medizinischen, einer chemischen oder irgendeiner anderen Frage, die mit bloßer Gesetzeskenntnis, Rechtsanwendung oder mit dem gesunden Menschenverstande, den man uns Juristen allerdings so gern absprechen möchte, nicht zu lösen ist. Wir kommen oft ohne den Sachverständigen einfach nicht weiter. Daher unser Liebeswerben.

Allerdings sind wir Richter ja völlig frei in der Entschließung, wenn wir im Einzelfalle als Sachverständigen zuziehen wollen. Wir umwerben daher keine Einzelperson, auf die wir unbedingt und ausschließlich angewiesen wären. Was wir erreichen möchten, ist lediglich: möge jeder Sachverständige für unsere Belange, für die Zwecke des Strafverfahrens Verständnis, Lust und Liebe mitbringen. Vor allem

habe er ein ausgesprochen kriminalistisches Verständnis. Er verstehe, wozu wir ihn brauchen. Dies ihm klar zu machen ist unsere Aufgabe.

Wo allerdings ein derart hervorragend geleitetes und vorzüglich besetztes Forschungsinstitut besteht, wie das, in dessen Räumen zu sprechen ich die hohe Ehre habe, kann von der Notwendigkeit eines solchen Liebeswerbens schlechterdings nicht die Rede sein. Ist es doch vorgekommen, daß von hier aus angeregt wurde, Schußwaffen zur Untersuchung zu übersenden, die beim Effektenverwahrer irgendeiner Behörde schlummerten. Kommt es doch vor, daß die Notwendigkeit einer gerichtlichen Sektion betont wird, obwohl auf dem Begleitzettel einer Leiche „Unfall“ oder „Selbstmord“ steht. Das ist kriminalistisches Fingerspitzengefühl, das ist Lust und Liebe zur Sache, kein gleichgültiges nach dem Schema Arbeiten!

Ein weiteres: Jeder, der in dem Kriminalgebäude an der Leipziger Eisenstraße beschäftigt ist, weiß, daß auch dort beim Gerichtsarzt und seinem Mitarbeiterstabe lebhaftes, kriminalistisches Einfühlen besteht. So passierte es kürzlich, daß mir in einer Mordsache einer dieser Herren den Wink gab, es komme wahrscheinlich ein ganz anderes Motiv zur Tat in Frage, als bisher auf Grund der Akten anzunehmen war. Und es stimmte tatsächlich.

Die Ehe zwischen den Leipziger medizinischen Sachverständigen und uns Kriminalisten ist mithin eine harmonische, eine „vollkommene Ehe“.

Mein hochverehrter Kollege, Landgerichtsrat Dr. *Hildsberg*, erzählte Ihnen neulich von Beziehungen, die er als drückend und unerquicklich empfinde. In seinem Vortrag „Warum versagt so oft die Strafverfolgung?“ hatte er verschiedenes gegen den anderen Ehepartner einzuwenden, als er von den Beziehungen zwischen Untersuchungsrichter und Kriminalpolizei sprach. Hoffen wir aber, daß diese Beziehungen ohne krasse Scheidung mit all ihren staubaufwirbelnden Häßlichkeiten, ganz im Gegenteil ad aeternum zur gegenseitigen Befriedigung weitergeführt werden! Wo Pflöcke ehewidrigen Verlangens zurückgesteckt werden könnten, hat er ja ausgeführt.

Komme ich nach dieser einleitenden Abschweifung wieder zu meinem Thema: zu der vollkommenen Ehe, deren Namen ich an die Spitze meines bescheidenen Vortrages gesetzt habe.

Unbedingt erforderlich sind rege, ja freundschaftliche Beziehungen zwischen Untersuchungsrichter und Gerichtsarzt. Besteht nur kühle, nüchterne Sachlichkeit, dann meist auch nur formeller, schriftlicher Verkehr. Man darf sich darüber nicht täuschen, aber es ist so: die Sache leidet darunter. Man muß sich persönlich näher kennen, was bedeutet: auch die eventuellen Schwächen des anderen und die Grenzen seiner Fähigkeiten. Noch ein weiteres ist nötig: der Gerichtsarzt darf

nicht bloß gefragt werden: was folgern Sie aus einem gewissen Befunde? Er muß, um zu einem richtigen Gutachten zu kommen, alle begleitenden Umstände des Falles kennen, die Akten. Es wird daher mal möglich sein, daß er zum Untersuchungsrichter sagt, ein Zeuge usw. hält allem Anschein nach mit der Wahrheit zurück. Empfindlich, verbohrt, rechthaberisch darf kein Untersuchungsrichter sein. Sonst gibt es „Kölling“-Konflikte, unter denen das Ansehen der Justiz leidet.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten mögen sich nicht auf der Straße, sondern zwischen vier Wänden abspielen, am liebsten hinter Polstertüren! Hand in Hand trete man dann wieder vor die Tür!

Hand in Hand arbeite man zwecks Feststellung der Wahrheit, zur Verwirklichung des Rechts!

Bei der verantwortlichen Vernehmung von Kindsmörderinnen, Abtreiberinnen usw. ziehe man möglichst den Gerichtsarzt hinzu. Seinen sachkundigen Fragen wird die Betreffende nicht ausweichen können. Bei schwierigeren Fällen — ich erinnere nur an umstrittene Fragen wie Sturzgeburt, Nabelschnurriß, Tentoriumriß — ist Überprüfung des ganzen Falles mit allen Einzelheiten und Möglichkeiten erforderlich.

Eine Schaufensterscheibe wurde in der Nacht eingeschlagen. Waren sind aus der Auslage gestohlen worden. An Glassplittern und auf dem Fußsteig vor dem Laden fand der polizeiliche Erkennungsdienst Blutspuren. Zwei Tage später wurde ein Mann festgenommen, auf den schon die ersten Ermittlungen als den Täter hingewiesen hatten. Als man von ihm Fingerabdrücke nahm, fand man an einem Finger eine anscheinend ziemlich frische Wunde. Der Verhaftete machte jedoch geltend, er habe sich 5 Tage vorher zufällig den Finger verletzt. Er wird natürlich sofort dem Polizeiarzt oder dem Gerichtsarzt zur genauen Untersuchung von Alter und Art der Wunde vorgeführt, und man sieht alsbald klar, ob die Fingerverletzung in die Reihe der schwerwiegenden Indizien gehört oder ob sie als Zufälligkeit auszuschneiden hat.

Ist bei einem Diebstahl auf anscheinend rätselhafte Weise eine verschlossene Tür geöffnet worden, so läßt der Untersuchungsrichter das Türschloß abschrauben und übergibt es zur genauen Untersuchung nicht etwa einem Schlosser, sondern er liefert es dem gerichtlichen Sachverständigen für dessen Mikroskop aus. Dann kann er erfahren: die Tür wurde mit Bleistreifen geöffnet oder es ist vorher ein Wachsabdruck vom Schlosse gemacht worden. Fängt man später den Dieb, so darf er nicht mehr zu erzählen versuchen: ich ging an der Tür vorbei und sah sie zufällig offen stehen.

Ist eine weibliche Person einer strafbaren Handlung beschuldigt, so wird eine der ersten Fragen die nach der Zeit der Menstruation sein. Mit der Antwort dann zum Gerichtsarzt! Er wird Auskunft geben,

ob zur Zeit der Tat die Nähe der Menstruation irgendwelchen Einfluß auf die Psyche der Angeschuldigten hatte.

Ein Mann hatte durch viele Messerstiche seine Frau getötet. Da diese vorwiegend die Brust getroffen hatten, kam das Gerücht auf, es liege ein Lustmord vor. Augenschein am Tatort, Rekonstruktion des Tötungsvorganges, war daher eine der ersten Amtshandlungen des Untersuchungsrichters, aber natürlich unter Zuziehung des Gerichtsarztes. Schnell war das Märchen vom Lustmord widerlegt. Aus der Art der Blutlachen auf dem Fußboden und der Blutspritzer an den Wänden las man heraus, und die gleichzeitigen Verhöre von Hausbewohnern bestätigten es: der Mann hatte seine Frau ermordet, damit sie nicht zur Polizei gehe und ihn wegen Sittlichkeitsverbrechen an seinem Stiefkinde anzeige.

In einem anderen Falle war die Hängeleiche der Ehefrau nach Bescheinigung eines Selbstmordes unter Glockengeläut und angesichts des vor Leid am Grabe beinah zusammenbrechenden Gatten zur letzten Ruhe gebracht worden. 5 Jahre später mußten Untersuchungsrichter und Gerichtsarzt, so schwer es ihnen auch seelisch fiel, diese Ruhe der Toten stören. Es erfolgte Exhumierung. Zwar bestätigte sich nicht der Verdacht der Vergiftung durch den Ehemann, wohl aber ergaben sich aus anderen Tatsachen, bei deren Feststellung Untersuchungsrichter und Gerichtsärzte wochenlang Hand in Hand zusammenarbeiteten, so schwerwiegende Indizien für eine Tötung durch Erwürgen und Vortäuschen eines Selbstmordes durch Erhängen, daß das Schwurgericht gegen den einst so schamlos am Grabe trauernden Ehemann ein Todesurteil wegen Mordes fällte.

Ein des Mordes Verdächtiger hat um die fragliche Zeit Kleidungsstücke gewaschen. Der Gerichtsarzt wird sie sofort auf Blutspuren zu untersuchen haben.

Wie auch jede Schußwaffe, die vielleicht zur Tat benutzt worden ist, sofort unberührt in den Besitz des Gerichtsarztes zu kommen hat. Unberührt, das heißt vor allem: nicht etwa von der Polizei entladen! Entgegenstehende Vorschriften mögen aus Gründen der Sicherheit gut gemeint sein, ihre Befolgung kann aber die Arbeit des Sachverständigen erschweren, ja mitunter unmöglich machen.

Ein Angeschuldigter, ein Zeuge wird plötzlich bei der Vernehmung krank. Der Untersuchungsrichter wird den bei großen Behörden stets sofort zu erreichenden Gerichtsarzt benachrichtigen, ihm den Kranken zuführen. Und siehe da, falls nicht eine wirkliche Krankheit vorliegt, kann entweder festgestellt werden eine sog. Abwehrreaktion gegen unangenehme Fragen bei der Vernehmung oder einfach Simulation. Also kein falsches Mitleid, meine Herren Kollegen, wenn sich in Ihrem Amtszimmer ein Mann in Krämpfen auf dem Fußboden windet oder wenn eine

schöne Frau einen recht niedlichen Schwächeanfall erleidet! Sind doch sogar für den Arzt die Grenzen zwischen Epilepsie und Hysterie nicht immer leicht zu ziehen.

Epilepsie. — In einem Gewässer wird jemand tot aufgefunden. Man wird sich nicht dabei beruhigen, daß er an Anfällen litt und sich die an seiner Leiche festgestellten Verletzungen selbst beigebracht haben könnte. Man wird vielmehr skeptisch sein und zu Beginn lieber etwas zu schwarz sehen. Gerade bei anscheinenden Unfällen oder auf oberflächlichen Blick als Selbstmord anzusprechenden Todesfällen. Wenn auch nur die geringste Möglichkeit vorliegt, daß der Tod kriminell herbeigeführt sein könnte, muß gerichtliche Sektion stattfinden, darf nichts zur Aufklärung unterlassen werden. Jede Säumnis ist geeignet, den Vorhang dichter vor das Tor zu ziehen, hinter dem in hellem Lichte der Tempel der Wahrheit und Klarheit glänzt.

Glauben Sie ja nicht, es werde rein zum Vergnügen sezirt, aus Lust am Schneiden oder gar aus anderen Gründen! Gerade der Arzt ist sich beim Herantreten an jede Leiche voll bewußt, was es bedeutet, seinen gesunden Körper mit den tückischen Giften der Verwesung in Berührung zu bringen! Aber derart heiliges Streben und Pflichtgefühl beseelt ihn, daß er trotzdem sein eigenes Leben für den anderen Partner der harmonischen, vollkommenen Ehe, für die Justiz, tagtäglich aufs neue zu opfern bereit ist!
